


BUNDESMINISTER
FÜR SOZIALSICHERHEIT UND GENERATIONEN
Mag. Herbert Haupt

XXII. GP.-NR

50 /AB

2003 -03- 2 0

zu 27 /J

19. FEB. 2003

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ 30.004/4-VII/16/03

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 27/J der Abgeordneten
Mag. Ulli Sima und GenossInnen wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Der für die Organisation der Fleischuntersuchung zuständige Landeshauptmann hat im Jahre 2001 die Schlachtier- und Fleischuntersuchung der Gemeinde Unterstinkenbrunn/NÖ übertragen. Diese Untersuchung wurde daraufhin von Tierärzten durchgeführt, die zur Gemeinde in einem Dienstverhältnis stehen. Daher konnten die bisher vom Landeshauptmann für die Gemeinde bestellten freiberuflichen Fleischuntersuchungstierärzte diese Tätigkeit nicht mehr ausüben. Die Übertragung entsprach den Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes in der damaligen Fassung.

Mit der Fleischuntersuchungsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 96/2002 wurden die Übertragungen der Fleischuntersuchung an die Gemeinden mit Ende des Jahres 2002 aufgehoben. Als Übergangsregelung wurde dabei gesetzlich festgelegt, dass die bisher von diesen Gemeinden als Fleischuntersuchungstierärzte verwendeten und zu ihr in einem Dienstverhältnis stehenden Tierärzte ab 1. Jänner 2003 als vom Landeshauptmann bestellte Fleischuntersuchungstierärzte gelten. Dies

allerdings nur so lange sie in dieser Gemeinde auf Grund eines weiterhin zu dieser Gemeinde bestehenden Dienstverhältnisses beschäftigt werden und die Gemeinde der Tätigkeit dieser Tierärzte als Fleischuntersuchungstierärzte in ihrer Gemeinde zustimmt. Selbstverständlich gilt diese Regelung auch für die Gemeinde Unterstinkenbrunn.

In Unterstinkenbrunn haben sodann die ehemals vom Landeshauptmann bestellten, freiberuflichen Fleischuntersuchungstierärzte (die seit der Übertragung der Fleischuntersuchung an die Gemeinde von ihrem Arbeitsplatz verdrängt waren) einen Antrag auf Aufteilung der Arbeit durch eine Arbeitsverteilung gemäß § 4 Abs. 7 des Fleischuntersuchungsgesetzes gestellt, um dadurch (eventuell neben den mittlerweile aufgenommenen „Gemeindetierärzten“) wieder einen Anteil an den Untersuchungen zu erhalten.

Ein diesbezüglich ergangener Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 2. Oktober 2001 hat das Ruhen der Bestellung der ehemals bescheidmäßig beauftragten Fleischuntersuchungstierärzte festgestellt. Dieser Bescheid wurde beim Bundesministerium mit Berufung angefochten und vom Ressort aus formellen Gründen aufgehoben.

In der weiteren Folge wurde der erwähnte Antrag der ehemals bestellten, freiberuflichen Fleischuntersuchungstierärzte auf Arbeitsverteilung mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich zurückgewiesen. Gegen einen Teil des Spruches dieses Zurückweisungsbescheides wurde nunmehr neuerlich Berufung an das Bundesministerium erhoben und ist anhängig. Da es sich dabei um ein laufendes Verfahren handelt, wird um Verständnis dafür gebeten, dass die Berufungsbehörde bis zu dessen Abschluss keine inhaltliche Stellungnahmen über den Verfahrensinhalt abgeben kann.

Weitere Rechtsmittel gegen die übrigen (nicht mit Berufung angefochtenen Spruchteile) des Zurückweisungsbescheides des Landeshauptmannes stehen den von der Zurückweisung betroffenen Tierärzte offen (Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof bzw. beim Verfassungsgerichtshof).

Fragen 5 und 6:

Die Bezeichnung „freie Tierärzte“ für die früher im Betrieb tätigen Tierärzte erweckt den Eindruck als würden „unfreie“ Tierärzte im Betrieb Müllner, Unterstinkenbrunn, die Schlachtier-

und Fleischuntersuchung durchführen. Die dortig tätigen Tierärzte unterliegen in fachlich organisatorischer Hinsicht dem Landeshauptmann und sind somit hinsichtlich des Ortes und der Anzahl der durchzuführenden Kontrollen auch weisungsgebunden, sie sind in ihrer amtlichen gutachtenden Tätigkeit gemäß Mitteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung allerdings nicht weisungsgebunden.

Eine Anfrage beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat weiters folgendes ergeben:

Aufgrund der durchgeführten Kontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz wurde mehrmals festgestellt, dass die tierärztliche Kontrolle der Eigenkontroll- und Hygienemaßnahmen mangelhaft waren. Weiters wurden im Zuge dieser Kontrollen auch Defizite in der Durchführung der Fleischuntersuchung und in der Überwachung der Tierschutzmaßnahmen festgestellt.

Frage 7:

Die Weisungsgebundenheit von behördlichen Kontrollorganen ist nach der österreichischen Rechtsordnung zulässig und auch in der Regel vorgesehen. Dies ist insbesondere auch bei den Hygienekontrollen in Fleischbetrieben nach § 16 des Fleischuntersuchungsgesetzes durch den Amtstierarzt der Fall. Deshalb bestehen auch gegen Veterinärkontrollen durch weisungsgebundene Organe keine grundsätzlichen Bedenken.

Fragen 8 bis 10, 12 und 13:

Die Organisation der Fleischuntersuchung liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes. Die angesprochenen Fragen wären daher direkt an den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich zu richten.

Frage 11:

Es ist davon auszugehen, dass die Lebensmittelsicherheit durch die personellen Änderungen im Bereich der Gemeinde Unterstinkenbrunn keinesfalls gefährdet wird.

Fragen 14 und 17:

EU- zugelassene Schlachthöfe werden gemäß § 17 Fleischuntersuchungsgesetz an jedem Arbeitstag auf die Einhaltung der Hygiene durch die Fleischuntersuchungstierärzte kontrolliert. Zusätzlich erfolgt regelmäßig eine Kontrolle durch vom Landeshauptmann beauftragte Tierärzte gemäß § 16 Fleischuntersuchungsgesetz. Diese Kontrolle fand in den Jahren 1999, 2000 und

2001 zumindest zweimal jährlich statt. Ab dem Jahre 2002 wurde auf ein risikobezogenes System umgestellt, um den betriebsbezogenen Erfordernissen besser Rechnung tragen zu können. Die Ergebnisse für das Jahr 2002 liegen erst im zweiten Quartal des Jahres 2003 vor.

In Kleinbetrieben wird im Zuge der Schlachtier- und Fleischuntersuchung auf die Einhaltung der Hygiene geachtet. Spezielle Hygieneüberprüfungen finden je nach Schlachtumfang in regelmäßigen Abständen statt.

Insgesamt fanden in ca. 5.000 kleinen Schlachtbetrieben folgende Zahl von Kontrollen statt (eine bundesländerweise Aufschlüsselung liegt nicht vor).

1999	2000	2001
20.130	33.526	36.714

Zu Frage 15:

Für eine derartige Erhebung besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage.

Frage 16:

Festgestellte Mängel werden dem Betrieb nachweislich zur Kenntnis gebracht und deren Behebung überwacht. Hierüber sind von den Kontrolltierärzten Aufzeichnungen zu führen. Erfolgt die Behebung nicht oder nicht zeitgerecht, so ist die Bezirksverwaltungsbehörde hierüber zu informieren, welche die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten hat. Dies kann die Vorschreibung bestimmter Betriebsabläufe oder die Stilllegung einzelner Betriebsteile oder des gesamten Betriebes sein, sofern die Gesundheit der Konsumenten gefährdet ist.

Frage 18:

Die Auszeichnung von Schlachthöfen mit einem Gütesiegel liegt nicht im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Frage 19:

Die Schulung des Schlachthauspersonals obliegt dem Betriebsinhaber. Dieser hat entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen.

Frage 20:

Im Zuge der Veterinärkontrollen sind auch die Eingänge und Ausgänge von Tieren und Fleisch sowie die Lieferscheine zu kontrollieren.

Frage 21:

Ja. Die Lebenduntersuchung ist ein integrierender Bestandteil der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und ist außer in Ausnahmefällen bei Notschlachtungen nach Unfällen außerhalb von Schlachthöfen immer durchzuführen.

Fragen 22:

Mit der Übertragung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung an die Gemeinde Unterstinkenbrunn wurden auf Anweisung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung Veterinärangelegenheiten), zahlreiche Kontrollen durch den Amtstierarzt der Bezirksverwaltungsbehörde Hollabrunn vorgenommen.

Laut Mitteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung war vom 2. August bis 31. August 2001 an jedem Schlachttag dieser Amtstierarzt vor Ort. Am 1. September 2001 wurde eine wöchentliche amtstierärztliche Kontrolle durchgeführt. Im gleichen Zeitraum wurden fünf Kontrollen (27. Juli, 8. August, 17. August, 31. August, 25. September 2001) durch die Abteilung Veterinärangelegenheiten durchgeführt.

Mit Beginn der Tätigkeit der von der Gemeinde Unterstinkenbrunn angestellten Tierärzte war der Betrieb wie oben beschrieben unter permanenter amtstierärztlicher Kontrolle. Derzeit unterliegt der Betrieb Müllner wie jeder andere niederösterreichische EU-Betrieb dem Kontrollplan des Landeshauptmannes, der jedes Jahr in EU-Betrieben zumindest zwei Kontrollen durch den zuständigen Amtstierarzt vorsieht. Weiters liegen der Abteilung Veterinärangelegenheiten derzeit keine Informationen durch den zuständigen Amtstierarzt vor, wonach die Kontrollfrequenz im Betrieb Müllner zu erhöhen wäre.

Fragen 23 bis 25:

Angelegenheiten des Wasserrechtes fallen in den Vollzugsbereich des hiefür zuständigen Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Frage 26:

Die Gemeinde Unterstinkenbrunn hat derzeit sieben Fleischuntersuchungstierärzte in einem unbefristeten Dienstverhältnis angestellt, die im Schlachthof Müllner die Schlachtier- und Fleischuntersuchung durchführen.

Fragen 27 und 28:

Wie bereits erwähnt, ist die Organisation der Fleischuntersuchung Sache des Landeshauptmannes, daher kann auch seitens meines Ressorts keine Beurteilung im Einzelfall erfolgen. Grundsätzlich ist gegen angestellte Fleischuntersuchungstierärzte im Rahmen der Übergangsregelung der Fleischuntersuchungsgesetznovelle 2002 nichts einzuwenden.

Frage 29:

Im Rahmen des EU-Weißbuches wird unter dem Titel „Simplification“ ein konsequenter integrativer Neuansatz der Kontrolle und Hygiene bei Lebensmittel tierischer Herkunft verfolgt. Dieses System wird voraussichtlich heuer beschlossen werden und voraussichtlich 2005 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister:

